

II-8120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/69-1/1989

1010 Wien, den 10. 07. 89  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

--  
Klappe - Durchwahl

3683 IAB

1989 -07- 10  
zu 3701 IJ

B e a n t w o r t u n g  
der Anfrage der Abgeordneten SRB und  
Freunde an den Bundesminister für  
Arbeit und Soziales, betreffend  
Prostitution und gesetzliche Sozial-  
versicherung (Nr.3701/J)

Die anfragenden Abgeordneten gehen davon aus, daß ca. 2/3 der Gruppe der Prostituierten aus der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Versicherungsschutz genießen. Dies führe dazu, daß Arztbesuche so lange als möglich hinausgezögert werden, was einerseits hohe Kosten zur Folge habe, die die Allgemeinheit belasten und andererseits die Verbreitung sexuell übertragbarer Erkrankungen fördere.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß Prostituierte seit 1983 dem Steuerrecht unterliegen, aber nicht in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen seien. Eine vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bezüglich einer Aufnahme von Prostituierten in die Pflichtversicherung abgegebene Stellungnahme wird von den anfragenden Abgeordneten auszugsweise wiedergegeben.

Im übrigen nehmen die anfragenden Abgeordneten Bezug auf einen Artikel in der Zeitschrift "Horizontal", in welchem behauptet wurde, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe sich bereit erklärt, die Anliegen der Prostituierten auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung zu unterstützen, wenn dies anlässlich einer Meinungsumfrage innerhalb der Gruppe gewünscht und von einer Mehrheit befürwortet würde.

- 2 -

Aus all dem ersehen die anfragenden Abgeordneten einen diskriminierenden Umgang mit der Gruppe der Prostituierten und richten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende Anfrage:

"Zu den Kosten und entgangenen Beiträgen in üblichen Sozialversicherungs-fällen:

1. Welche Rechtsauffassung vertreten Sie in der Frage einer gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung für Prostituierte?
2. Welche diesbezüglichen Vorschläge wurden bzw. werden in Ihrem Ressort bereits erarbeitet?
3. Wie rechtfertigen Sie sozial- und gesundheitspolitisch das staatliche Desinteresse und Nicht-Handeln in diesem Zusammenhang?
4. Wie vereinbaren Sie die Ausgrenzung der Berufsgruppe der Prostituierten aus den Sozialversicherungssystemen
  - a) mit dem Gleichheitsgrundsatz?
  - b) mit dem Bekenntnis der Regierung zur Förderung frauenpolitischer Maßnahmen?
5. Wie hoch schätzen Sie die derzeitigen Budgetbelastungen durch Sozialhilfe, uneinbringliche Pflegegebühren in Spitälern und dgl. und die entgangenen Beiträge aufgrund der Tatsache, daß Prostituierte keinen Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung haben?
6. Können Sie (auch nur ganz grob) die Folgekosten dafür schätzen, daß Prostituierte Arztwege mangels Krankenschein meiden und vermehrt mit sexuell übertragbaren Erkrankungen wie z.B. AIDS infiziert werden können und diese Infektionen an Kunden und indirekt an deren Gattinnen usw. weitergeben?
7. Können Sie schätzen, um wieviel sich Krankheits- und -folgekosten dadurch erhöhen, daß Prostituierte mangels Krankenversicherung verspätet einen Arzt aufsuchen?

Zur Argumentation des Generaldirektors des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger:

- 3 -

8. Wieso soll das Problem der Einschätzung von Einkommen und der Einbringung von Zahlungsrückständen bei Prostituierten grundsätzlich unlösbar sein und bei allen anderen Gewerbetreibenden nicht?
9. Zur "Sittenwidrigkeit": wäre es nicht logischer und gerechter, a) ein und dieselbe Tätigkeit nicht nur dann als "Gewerbe" einzustufen, wenn man dabei nur kassieren kann (Steuern), sondern auch dann, wenn es um ein gegenseitiges System von Rechten und Pflichten geht oder b) wie bis 1983 auch auf die Besteuerung zu verzichten?

Zu einer angeblich geplanten Urabstimmung der Prostituierten über eine gesetzliche Sozialversicherung:

10. Wenn eine gesetzliche Sozialversicherung aus sozialen, fiskalischen und gesundheitlichen Gründen nötig ist, warum führen Sie diese dann nicht so rasch wie möglich ein?
11. Umgekehrt: Wenn Sie sie für sittenwidrig usw. halten, warum sollen dann Prostituierte überhaupt zu einer solchen Urabstimmung eingeladen werden?
12. Wenn Prostituierte mehrheitlich dagegen sein sollten und die gesetzliche Sozialversicherung im Interesse der Gesamtbevölkerung ist, wäre dann diese Abstimmung nicht nur unnötig, sondern sogar hinderlich?
13. Nach welchen Kriterien entscheiden Sie eigentlich, in welchen Fragen Urabstimmungen stattfinden sollen?
14. Wie beurteilen Sie als Sozialminister diese geplante Abstimmung?

Zur Durchführung einer derartigen Abstimmung:

15. Wann soll sie stattfinden?
16. Wieweit ist sie vorbereitet?
17. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage soll sie ablaufen?
18. Gibt es in den 9 Landesregierungen die Bereitschaft einer Kooperation?
19. Was werden Sie tun, wenn eine solche Kooperation nicht gewährleistet ist?

- 4 -

20. Wie sollen die Abstimmungskommissionen zusammengesetzt sein, wie z.B. die Vertreter der Prostituierten dafür ermittelt werden?
21. Wie soll die Frage genau lauten?
22. Wie soll der Datenschutz garantiert werden, daß z.B. von den Gesundheitsämtern keinerlei Namen weitergegeben werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich feststellen, daß es mir sinnvoller und informativer erscheint, bestimmte Fragenkomplexe im Zusammenhang zu betrachten. Ich werde daher, soweit dies aus Kenntnis des Sachverhaltes zweckmäßig ist, einzelne Punkte gemeinsam beantworten; damit wird es möglich, Zusammenhänge klarer darzustellen.

Zu den Fragen 1. bis 4.:

Zu dem Anliegen nach Schaffung einer Sozialversicherung für Prostituierte möchte ich einleitend und allgemein auf zwei tragende Elemente für das Zustandekommen einer Sozialversicherung verweisen, und zwar auf das Vorhandensein einer Risikogemeinschaft und deren Bekenntnis zur Solidarität. Dementsprechend war und ist Grundvoraussetzung für die Einbeziehung neuer Personengruppen in die Sozialversicherung, daß zumindest eine repräsentative Mehrheit der in Betracht kommenden Gruppe einer solchen Maßnahme zustimmt. Diese Zustimmung schließt gleichzeitig aus, daß die Einbeziehung gegen den Willen der Mehrzahl der Betroffenen erfolgt; nur eine solche Vorgangsweise gewährleistet, daß die Einzubeziehenden nicht nur die Rechte aus der Versicherung, sondern auch die Pflichten daraus, allen voran die Beitragspflicht, akzeptieren.

- 5 -

Was das Anliegen im konkreten betrifft, so ist bezüglich des Krankenversicherungsschutzes anzumerken, daß dieser Schutz schon heute jedem offen steht, sofern er bzw. sie davon Gebrauch machen will. Gemäß § 16 Abs.1 ASVG können sich nämlich nicht pflichtversicherte Personen, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, ohne Vorversicherungszeiten in der Krankenversicherung jederzeit selbst versichern. Aber auch in der Pensionsversicherung und zwar im § 17 ASVG ist eine freiwillige Weiterversicherung unter Berücksichtigung von Vorversicherungszeiten in der Pensionsversicherung vorgesehen. Die Voraussetzungen für diese Weiterversicherung sind so gestaltet, daß sie - wenn es ernsthaft beabsichtigt ist - leicht zu erfüllen sind. In diesem Zusammenhang ist von vornherein nicht auszuschließen, daß ein Großteil der Frauen, bevor er sich der Prostitution zuwendet, Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben hat.

Unter diesem Gesichtspunkt werde ich gleichzeitig mit der Frage der Schaffung einer eigenen Sozialversicherung für Prostituierte die Frage prüfen, ob diesem Anliegen nicht auch durch eine Öffnung der Pensionsversicherung, also durch die Einführung einer Selbstversicherung nach dem Muster der für die Krankenversicherung bestehenden Bestimmungen, Rechnung getragen werden kann, zumal eine solche Regelung auch Anliegen, die aus anderen Bereichen kommen, berücksichtigen würde.

Bezüglich der Schaffung einer eigenen Pflichtversicherung für Prostituierte scheint mir angesichts des bisher Gesagten nur die Einführung einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für prüfenswert. Dafür käme die Schaffung eines eigenen Tatbestandes sowohl in der Sozialversicherung der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Frage. In beiden Fällen wäre hinsichtlich der Beitragsgrundlage vom Erwerbseinkommen, das aus der die Pflichtversicherung begründenden

- 6 -

Beschäftigung erzielt wird, begrenzt durch die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage, auszugehen.

Im Hinblick auf die praktische Durchführung einer Pflichtversicherung für Prostituierte und die Notwendigkeit, den zu erfassenden Personenkreis in einer eine Ungleichbehandlung ausschließenden Weise zu umschreiben, ist ferner die Frage zu klären, welche Tätigkeit unter den Begriff Prostitution fallen soll; dieser Begriffsinhalt unterliegt bekanntlich einem starken Wandel.

Zu den Fragen 5. bis 7.:

Meiner Ansicht nach gehen die Fragen nach der Höhe der von der Prostitution verursachten Folgekosten am Problem vorbei. Dies deshalb, weil sie - wenn sie überproportional sind - wohl eher von den Geheimprostituierten, die sich keiner Gesundheitskontrolle unterziehen, verursacht werden. Diese Gruppe kann aber auch von einer Pflichtversicherung nicht umfaßt werden. Andererseits entstehen die höheren Folgekosten eher dadurch, daß die entsprechenden Einrichtungen von den Prostituierten nicht in Anspruch genommen werden. Das Institut der freiwilligen Krankenversicherung wäre bereits jetzt Ausgangspunkt für eine umfassende Absicherung im Krankheitsfall.

Zu Frage 8 und 9:

Grundsätzlich wird bemerkt, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, die unter anderem dazu berufen ist, in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben. Unbenommen bleibt dem Hauptverband, hiebei die eine oder die andere Meinung zu vertreten. Angemerkt wird, daß sich die Stellungnahme des Hauptverbandes zur Frage der Einbeziehung der Prostituierten in die gesetzliche Sozialversicherung in das

- 7 -

Meinungsspektrum der übrigen zu dieser Frage im Rahmen einer Vorbegutachtung erstatteten Stellungnahmen einfügt.

Zu den Fragen 10. bis 14.:

Wie schon aus meinen einleitenden Ausführungen hervorgeht, scheint mir die für die Interessen der Sozialversicherung notwendige Gewährleistung der Beitragszahlungen nur dann in einem vertretbaren Ausmaß gegeben zu sein, wenn sich eine repräsentative Mehrheit des betroffenen Personenkreises für die Schaffung einer Pflichtversicherung ausspricht.

Aus diesem Grund steht eine Befragung unter den amtlich registrierten Prostituierten - nur diese Gruppe kommt für eine Aufnahme in die Sozialversicherung in Frage - zur Überlegung. Ihr Zweck wäre es, festzustellen, ob die Einführung einer Pflichtversicherung von der erwähnten Mehrheit positiv oder negativ beurteilt wird. Diese Befragung soll parallel zu den oben erwähnten Überlegungen nach Öffnung der Pensionsversicherung erfolgen.

Im Zusammenhang mit dieser Befragung soll eine Expertengruppe ins Leben gerufen werden; sie soll sich aus Vertretern der in Betracht kommenden Ministerien und sonstigen mit der Frage befaßten Institutionen und Interessensträgern zusammensetzen.

Zu Fragen 15 bis 22:

Die Modalitäten einer eventuellen Befragung der Prostituierten sollen durch die erwähnte Expertengruppe ausgearbeitet werden. In diesem Rahmen müßte für die von den anfragenden Abgeordneten aufgelisteten Detailfragen ebenfalls eine Lösung zu finden sein.

Der Bundesminister:

